

PHB	Kategorie:	Öffentlich / Jan.24
	Status:	gültig
	Datum:	31.03.2015
	Version:	01

PHB-Nr.:	024
Thema:	Abstellplätze in unmittelbare Nähe
Problematik:	Autoabstellplätze in unmittelbare Nähe
Inhalt:	Autoabstellplätze Distanz Unmittelbare Nähe

Gesetzliche Grundlage(n):

§ 106 Abstellplätze

¹ Die Erstellung, der Umbau und die Zweckänderung von Bauten und Anlagen, für die ein Abstellplatzbedarf für Motorfahrzeuge und Fahrräder besteht, dürfen nur bewilligt werden, wenn eine bestimmte Anzahl Abstellplätze ausgewiesen wird.

² Die Abstellplätze können auf dem Grundstück selbst oder in unmittelbarer Nähe liegen.

³ Die Abstellplätze auf fremdem Boden sind durch Dienstbarkeiten grundbuchlich zu sichern. Diese können nur mit Zustimmung der Baubewilligungsbehörde gelöscht werden.

⁴ Der Regierungsrat legt in der Verordnung den Normalabstellplatzbedarf fest und bestimmt, in welchen Fällen die Anzahl der Abstellplätze beschränkt werden kann.

⁵ Die Bau- und Umweltschutzdirektion legt nach Anhören der Gemeinde Reduktionsfaktoren fest, wobei insbesondere die Qualität der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr berücksichtigt wird.

Praxis:

Zum unbestimmten Rechtsbegriff

«in unmittelbarer Nähe»

besteht im Kanton Basel-Landschaft keine eigentliche Praxis, weshalb das Bauinspektorat jeweils anhand der konkreten Situation in Ausübung seines pflichtgemässen Ermessens über die Auslegung entscheiden muss.



Folgende Kriterien bilden in der Regel die Beurteilungsgrundlage:

Die Fussweg-Strecke vom Autoabstellplatz bis zum Zielort

- **führt über eine verkehrsarme Quartierstrasse oder die massgebende Strasse weist auf jeder Seite ein Trottoir auf**
- **ist sehr flach und gerade**
- **die Parklatz-Parzelle liegt in Sichtweite der Liegenschafts-Parzelle**
- **beträgt max. 350 Meter** (entspricht einem zumutbaren Fussweg zu einer ÖV-Haltestelle)

Zitat aus dem Entscheid der Baurekurskommission Nr. 09-049 vom 1. März 2010

Hinzu kommt, dass auch einem Autofahrer das Zurücklegen einer gewissen Fussstrecke zuzumuten ist. Wer den öffentlichen Verkehr benutzt kommt auch nicht darum herum, ab und zu einige Meter zur Bushaltestelle oder zum Bahnhof laufen zu müssen. Gleiches muss von einem Autofahrer erwartet werden können.